

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2023**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
06. September 2023

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung für ein  
individuelles Teilzeitstudium  
an der Hochschule Merseburg  
vom 27.04.2023

## **Ordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Merseburg (O-ITS) vom 27.04.2023**

Aufgrund von § 13 Abs. 1, 67a Abs. 2 Buchstabe f Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg die Ordnung für ein individuelles Teilzeitstudium beschlossen:

### **Präambel**

Die Hochschule Merseburg eröffnet Studierenden die Möglichkeit, nach § 9 Abs. 1 - 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Mit dem Teilzeitstudium wird eine transparente Verlängerung der Regelstudienzeit bewirkt. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

- (1) Ein Teilzeitstudium kann grundsätzlich von allen Studierenden, die noch innerhalb der Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums studieren, ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Die Genehmigung für ein individuelles Teilzeitstudium erfolgt durch das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und in Einzelfällen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
- (2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für grundständige Bachelorstudiengänge in der Regel frühestens zum dritten Fachsemester. Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können ab dem 1. Fachsemester das Studium als Teilzeitstudium absolvieren.
- (3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch den zuständigen Fachbereich wahrgenommen.
- (4) Ein rückwirkender Wechsel in ein Teilzeitstudium kann nicht erfolgen.
- (5) Studierende von Fernstudiengängen oder berufsbegleitenden Studiengängen werden grundsätzlich nicht zum Teilzeitstudium zugelassen.

### **§ 2**

#### **Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist schriftlich und unter Verwendung des in Anlage 1 ausgewiesenen Formulars sowie den unter Ziffer 2 genannten Fristen im Dezernat für Akademische Angelegenheiten zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum

15.01. des Jahres für ein oder mehrere Studienjahre zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, welche den Antrag auf ein Teilzeitstudium gleich mit Beginn des ersten Fachsemesters stellen wollen, den Antrag bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den jeweiligen Studiengang einreichen. (Ausschlussfrist)

### **§ 3 Studienverlauf**

Das Teilzeitstudium unterliegt bis auf den zeitlichen Ablauf den Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.

### **§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte**

(1) Ein Teilzeitstudium kann nach § 2 Abs. 2 jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester beantragt werden. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender oder Teilzeitstudierende erfolgt semesterweise oder für ein Studienjahr (2 Semester). Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Semestergebühren wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

### **§ 5 Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

### **§ 6 Parallel- oder Doppelstudium**

Ein Parallel- oder Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 27.04.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 06.09.2023.

Merseburg, den 06. September 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes  
Der Rektor

## Anlage 1

Dezernat Akademische Angelegenheiten  
Studierendensekretariat  
TELEFON +49 3461-2325 und 2326  
E-MAIL [studierendensekretariat@hs-merseburg.de](mailto:studierendensekretariat@hs-merseburg.de)



# ANTRAG AUF EIN INDIVIDUELLES TEILZEITSTUDIUM

### Angaben zur Person

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Studiengang: .....

Matrikelnummer/Bewerbungsnummer: .....

### Zeitraum Teilzeitstudium

Ich beantrage ein individuelles Teilzeitstudium für das:

Wintersemester 20\_\_

Sommersemester 20\_\_.

### Hinweise

- Das Teilzeitstudium kann für ein oder zwei Semester beantragt werden. Zur Verlängerung ist ein neuer Antrag erforderlich.
- Teilzeitstudierende integrieren sich in den in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums, absolvieren jedoch in der Regel in einem Semester nur die Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen des Vollzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.
- Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für Bachelorstudiengänge in der Regel frühestens zum 3. Fachsemester. In Masterstudiengängen und im Zweitstudium kann ab dem 1. Fachsemester zum Teilzeitstudium zugelassen werden.
- Antragsfristen: Wintersemester 15.07.; Sommersemester 15.01.; Bei Antragsstellung zum 1. Fachsemester kann der Antrag bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den jeweiligen Studiengang eingereicht werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift